

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Renner,

Rudolf

Jahrgang

bis

vom

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 2470

1AR(RSHA) X 1092/65



Günther Nickel
Berlin SO 36

Pr 49

Sp. A. ^{SK} 49141 Ver. q. Juncus gen. Vfg. v. 29.3.65 .1.E3 gel. S-

Pr 49

R e n n e r
(Name)

Rudolf
(Vorname)

1.2.08 Petersdorf
(Geburtsdatum)

Aufenthaltsermittlungen:

1. Allgemeine Listen

Enthalten in Liste R.1..... unter Ziffer⁵¹.....

Ergebnis negativ - verstorben - wohnt ...¹⁹³⁸..... in
(Jahr)

Breslau, Kanendeweg 4

Krefeld, Industriestr.10 (HE)

1960: Krefeld, Inrather Str. 142

Lt. Mitteilung von SK, ZSt, WAsT, BrA.

2. Gezielte Ersuchen (Erläuterungen umseitig vermerken)

a) am: 2.6.64 an: PD Krefeld Antwort eingegangen: 9.6.1964

b) am: an: Antwort eingegangen:

c) am: an: Antwort eingegangen:

3. Endgültiges Ergebnis:

a) Gesuchte Person wohnt lt. Aufenthaltsnachweis
vom 5.6.1964..... in Krefeld, Kiefernweg 12,
.....
.....

b) Gesuchte Person ist lt. Mitteilung
vom verstorben am:
in
Az.:

c) Gesuchte Person konnte nicht ermittelt werden.

Bekannt geworden im Verf. SK/ZSt. III/3-58/60 geg. Bernhard Fischer-
Schweder

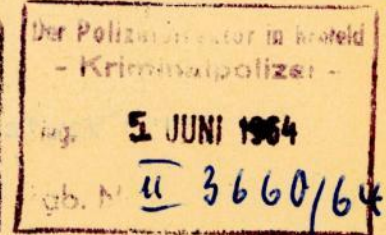
Der Polizeipräsident in Berlin
I 1 - KJ 1 - 1600/63

1 Berlin 42, den 2. Juni 1964
Tempelhofer Damm 1 - 7
Fernruf: 66 0017, App. 25 58

An den

Herrn Polizeidirektor

415 K r e f e l d
Am Hauptbahnhof 2



Betrifft: Vorermittlungen gegen ehemalige Angehörige des
RSHA wegen Mordes - NSG -
(GStA bei dem Kammergericht Berlin - 1 AR 123/63)

hier: Aufenthaltsermittlung

Für das o.a. Ermittlungsverfahren ist die Feststellung des jetzi-
gen Aufenthaltes, der gegenwärtigen Wohnanschrift bzw. des Schick-
sals der nachgenannten Person erforderlich:

R e n n e r
.....
(Name)
1.2.08 Petersdorf)
.....
(Geburtstag, -ort, -kreis)

Rudolf
.....
(Vorname)
Krefeld, Inrather Str.142 oder
.....
(letzte bekannte Anschrift)
Industriestr.10

Bemerkungen:

Es wird gebeten, unter Berücksichtigung aller in Betracht kommen-
den Unterlagen (Einwohnermeldeamt, Standesamt, kriminalpolizeiliche
Karteien u.a.) entsprechende Ermittlungen durchzuführen.

Im Auftrage

Mahlow
(Mahlow) KOK

Ke/ Ma

Feststellungsergebnis:

Die Personalien der gesuchten Person treffen zu -

~~XXXXXXXXXXXXXXXXXX~~

Die gesuchte Person ist - ~~xxx~~ - wohnhaft und polizeilich gemeldet:
(415) Krefeld, Kiefernweg Nr. 12

ist verzogen am - nach -

Rückmeldung liegt - nicht - vor.

Die gesuchte Person ist verstorben am - in -

beurkundet beim Standesamt - Reg.-Nr. -

Die gesuchte Person ist vermißt seit -

Todeserklärung durch AG

am - Az. -

Sonstige Bemerkungen:

"Keine "

Der Polizeidirektor
- Kriminalpolizei -

Elbers
(Elbers) KM.

AED(Fa.)/II/366o/64 ✓

An den

Polizeipräsidenten in Berlin
Abt. I - I 1 - KJ 2 -

1000 B e r l i n 42
Tempelhofer Damm 1 - 7

Der Polizeipräsident in Berlin
- Abteilung I -
- 9. JUNI 1964
Anlagen: _____
Beifolger: _____

KJ 2 | 3 *Q*

Im Auftrage:

Ermst
(Ermst)

KOK.

/El.

Der Polizeipräsident in Berlin
I 1 - KJ 1 - 1600/63

1 Berlin 42, den **2. Juni** 1964
Tempelhofer Damm 1 - 7
Fernruf: 66 0017, App. 25 58

An den

Herrn Polizeidirektor

415 **K r e f e l d**
Am Hauptbahnhof 2

Betrifft: Vorermittlungen gegen ehemalige Angehörige des
RSHA wegen Mordes - NSG -
(GStA bei dem Kammergericht Berlin - 1 AR 123/63)
hier: Aufenthaltsermittlung

Für das o.a. Ermittlungsverfahren ist die Feststellung des jetzi-
gen Aufenthaltes, der gegenwärtigen Wohnanschrift bzw. des Schick-
sals der nachgenannten Person erforderlich:

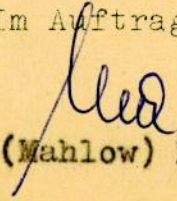
R e n n e r
.....
(Name)
1.2.08 Petersdorf
.....
(Geburstag, -ort, -kreis)

Rudolf
.....
(Vorname)
Krefeld, Inrather Str.142 oder
.....
(letzte bekannte Anschrift)
Industriestr.10

Bemerkungen:

Es wird gebeten, unter Berücksichtigung aller in Betracht kommen-
den Unterlagen (Einwohnermeldeamt, Standesamt, kriminalpolizeiliche
Karteien u.a.) entsprechende Ermittlungen durchzuführen.

Im Auftrage


(Mahlow) KOK

Ke/ Ma

Feststellungsergebnis:

Die Personalien der gesuchten Person treffen zu -

~~Lebenswichtig~~

Die gesuchte Person ist - ~~xxx~~ - wohnhaft und polizeilich gemeldet:

(415) Krefeld, Kiefernweg Nr. 12

ist verzogen am - nach -

Rückmeldung liegt - nicht - vor.

Die gesuchte Person ist verstorben am - in -

beurkundet beim Standesamt - Reg.-Nr. -

Die gesuchte Person ist vermißt seit -

Todeserklärung durch AG

am - Az. -

Sonstige Bemerkungen:

"Keine"

**Der Polizeidirektor
- Kriminalpolizei -**

Elbers
(Elbers) KM.

AED(Fa.)/II/366o/64

An den

Polizeipräsidenten in Berlin
Abt. I - I 1 - KJ 2 -

1000 B e r l i n 42
Tempelhofer Damm 1 - 7

Im Auftrage:

Ernst
(Ernst)

KOK.

/El.

Berlin Document Center,
U.S. Mission Berlin
APO 742, U.S. Forces

Date: 24.10.63**T-URGENT**

It is requested that your records on the following named person be checked:

Name: Rudolf Renner

Place of birth:

Date of birth:

Occupation:

Present address:

Other information:

It is understood that the requested information will be supplied at cost to this organization, and that payment will be made when billing is received.

1213841

(Telephone No.)

(Signature)

(This space will be filled in by the Berlin Document Center)

	Pos.	Neg.		Pos.	Neg.		Pos.	Neg.
1. NSDAP Master File	☒	☐	7. SA	☐	☐	13. NS-Lehrerbund	☐	☐
2. Applications	☐	☐	8. OPG	☐	☐	14. Reichsaerztekammer	☐	☐
3. PK	☐	☐	9. RWA	☐	☐	15. Party Census	☐	☐
4. SS Officers	☒	☐	10. EWZ	☐	☐	16.	☐	☐
5. RUSHA	☐	☐	11. Kulturkammer	☐	☐	17.	☐	☐
6. Other SS Records	☐	☐	12. Volksgerichtshof	☐	☐	18.	☐	☐

For explanation of abbreviations and terms, see other side.

Tel.Buch RSHA 1942/43: KK bzw. KR, IV E 5, Pr.Albrechtstraße 8

1) Fotokop. orig.

2) Bef. ill. SD # 6/43 (RSHA)
46/44 (Haupt)

3/12. Bf.

OCT. 25 1963

Explanation of Abbreviations and Terms

2. NSDAP membership applicants
3. PK - Partei Korrespondenz (Party Membership Correspondence - files, etc.)
4. SS Officers - Service Records
5. RUSHA - Rasse - und Siedlungshauptamt (SS racial records of those married and marriage applicants)
6. Non-Officer SS, applicants for SS membership, racial records, police members
8. OPG - Oberstes Parteigericht (Supreme Party Court)
9. RWA - Rueckwandereramt (German returnees)
10. EWZ - Einwandererzentrale (Ethnic Germans' immigration and naturalization records)
12. Volksgerichtshof (People's Court)
15. Party census of Berlin 1939

Mitglieds Nr. 1149924 Vor- und Zuname *Reimer Rudolf*

Geboren *1. 2. 08.* Ort *Katowice / Rfz. Schles. 8.35/88*
Auf *Stück* Ledig, ~~verheiratet~~, verw. Wohnung *L. Immunität, 1*
Ortsgr. *Lignitz* Gau *Schlesien*

Eingetreten *1. 5. 32* Schlesien 11.35/136

Ausgetreten *Abt. Mittel. II/33.* Wohnung *Gf.*

Wiedereinget. *H. R. L. Schles. v. 2. 5. 35.* Ortsgr. *Glogau* Gau *Schlesien*

Wohnung *4. 14. 24. 1. 37/39 Z.*

Wohnung *L. Immunität, 2*

Ortsgr. *Danzig* Gau *Danzig*

H. Mittel. II. Imm. 33 Ortsgr. *Danzig* Gau *Schlesien*

Wohnung *5. 35/39* Wohnung *L. Immunität, 4*

Ortsgr. *Wreslau* Gau *Mittelschlesien*

Wohnung *L. Immunität, 2*

Ortsgr. *Glogau* Gau *Schlesien*

Wohnung *L. Immunität, 2*

Ortsgr. *Glogau* Gau *Schlesien*

Wohnung *L. Immunität, 2*

Ortsgr. *Glogau* Gau *Schlesien*

Wohnung *L. Immunität, 2*

Ortsgr. *Glogau* Gau *Schlesien*

Wohnung *L. Immunität, 2*

Ortsgr. *Glogau* Gau *Schlesien*

Wohnung *L. Immunität, 2*

Ortsgr. *Glogau* Gau *Schlesien*

T. L.: 20
Name: Renner Rudolf
Geb.-Dat.: 1. 2. 08 Geb.-Ort: Potsdamer Pf. / R. G.
Nr.: 1. 149. 924 Aufn.: 1. 5. 32
Aufnahme beantragt am:
Wiederaufn. beantragt am: genehm.:
Austritt:
Gelöscht:
Ausschluß:
Aufgehoben:
Gestrichen wegen:
Zurückgenommen:
Abgang zur Wehrmacht:
Zugang von
Gestorben:
Bemerkungen:

M. Braunes Haus 6. 42/8 v. Breslau (N)
(1. 7. 42) Berlin-Charl. Kgl. Pf. 64
Wohnung:
Ortsgr.: Braunes Haus Gau: R. L.
Monatsmeldg. Gau: Mt. Bl.
Lt. RL. / vom
Wohnung:
Ortsgr.: Gau:
Monatsmeldg. Gau: Mt. Bl.
Lt. RL. / vom
Wohnung:
Ortsgr.: Gau:
Monatsmeldg. Gau: Mt. Bl.
Lt. RL. / vom
Wohnung:
Ortsgr.: Gau:
Monatsmeldg. Gau: Mt. Bl.
Lt. RL. / vom
Wohnung:
Ortsgr.: Gau:

Dienstgrad	Bef.-Dat.	Dienststellung	von	bis	h' amtl.	Eintritt in die $\mathbb{H}$: 3.33 127385		Dienststellung	von	bis	h' amtl.
U'Stuf.	2.7.38	F. L. SD	27.38			Eintritt in die Partei: 15.32 1149924					
O'Stuf.	9.11.40					Rudolf Renner 1.2.08					
Hpt'Stuf.	6.11.42					Größe: 183 Geburtsort: Petersdorf					
Stubaf.						Anschrift und Telephon:					
O'Stubaf.											
Staf.											
Oberf.						$\mathbb{H}$ -Z. A.	Julleuchter *				
Brif.						Winkelträger *	SA-Sportabzeichen				
Gruf.						Coburger Abzeichen	Olympia				
O'Gruf.						Blutorden	Reiterabzeichen				
						Gold. H. J.-Abzeichen	Fahradabzeichen				
						Gold. Parteiabzeichen	Reichssportabzeichen				
						Gauehrenzeichen	D. L. R. G.				
						Totenkopfring	$\mathbb{H}$ -Leistungsabzeichen				
						Ehrendegen					
$\mathbb{H}$ - und Zivilstrafen:						Familienstand: $\mathbb{N}L$ 26.4.35		Beruf: erlernt $\mathbb{H}S$ - $\mathbb{H}S$		jetzt <i>Krim. Rat.</i>	
						Ehefrau: Gertrud Warde Mädchenname		27.5.02. Brachau Geburtstag und -ort		Arbeitgeber: <i>Geslaga</i>	
						Parteigenossin: Tätigkeit in Partei:		Volksschule $\mathbb{H}KL$ Fach- od. Gew.-Schule Handelsschule		Höhere Schule - <i>Abitur</i> Technikum Hochschule * <i>6 Sem. (abge)</i>	
						Religion: <i>(ev)</i> gottgl. m. Ehefrau <i>18.11.39</i> <i>26.8.40</i>		Fachrichtung:		Stellung im Staat (Gemeinde, Behörde, Polizei, Industrie):	
						Kinder: m. w. 1. 16.5.36 4. 1.3.12.37 4. 2. 3.12.37 5. 2.18.6.39 5. 3. 6. 3. 6.		Sprachen:			
						Nationalpol. Erziehungsanstalt für Kinder:		Ahnennachweis:		Lebensborn:	

Freikorps:	von	bis	Alte Armee:	Auslandtätigkeit:
Stahlhelm:			Front:	
Jungdo:			Dienstgrad:	Einbürgerung am
HJ:			Gefangenschaft:	Deutsche Kolonien:
SA:			Orden und Ehrenzeichen: <i>KKK 2 m 3. 1. 1941</i>	
SA-Res.:			Verw.-Abzeichen:	Besond. sportl. Leistungen:
NSKK:			Kriegsbeschädigt 0/0:	
NSFK:				
Ordensburgen:				
Arbeitsdienst:				
SS-Schulen:	von	bis	Reichswehr:	Aufmärsche:
Tölz			Polizei:	
Braunschweig			Dienstgrad:	
Berne			Reichsheer:	Sonstiges:
Forst				
Bernau			Dienstgrad:	
Dachau			Kriegsbeorderung:	

Vermerk

R e n n e r wird in den Tel. Verz. des RSHA von 1942 und 1943 sowie in der Ostliste für IV E 5 (Abwehr Ost) benannt. Im Verfahren gegen Fischer-Schweder (Ulmer EK-Prozess) wurde er erwähnt.

Gegen ihn war das Spruchkammerverfahren SK 4919 in Berlin anhängig.

B., d. 16. Febr. 1965

JK

1 HR 123/63 (Pr 49)

V.

- 1) Spruchkammerverfahren SK 4919 bei der denkbaren. für Mauer
erfordern
- 2) Wiedaen wird anlegen.

16. FEB 1965
JK

Zu 1) H. ref.
16. Feb. 1965
JK

Der Senator für Inneres

I F 1 - 0258 (Renner, Rudolf)

Berlin 31, den 19. Febr. 1965
Fehrbelliner Platz 2
Fernruf: 87 04 86: App. 10
Innenbetrieb (95) 4255

An den
Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

Vertraulich - Verschlossen!

Mit Empfangsbekanntnis!

ab 26. Feb. 1965 *le*

Betr.: Rudolf R e n n e r, geboren am 1. Februar 1908

Vorg.: Ihr Schreiben vom 16. Februar 1965 - 1 AR 123/63 (Pr 49) -

Anl.: 2 Akte(n)/ ~~Auskunft des BDC/ Fotokopie(n)~~

Auf Grund des § 17 - ~~§ 13 Abs. 4~~ des Zweiten Gesetzes zum Abschluß
der Entnazifizierung vom 20. Dezember 1955 (GVBl. S. 1022) übersende(n)
ich / wir Ihnen die erbetene(n) Entnazifizierungsakte(n) - ~~die Aus-~~
~~kunft des Berlin Document Center Nummer~~ vom
und ~~Fotokopie(n) sämtlicher / der wesentlichsten Unterlagen des~~
~~BDC über den / die Obengenannte(n) zur Einsichtnahme mit der Bitte~~
um Rückgabe der Akte(n) - ~~Fotokopie(n) bis zum~~ nach Gebrauch.

~~In meinem / unserem Archiv konnten keine Unterlagen über den / die~~
~~Obengenannte(n) ermittelt werden.~~

Das Berlin Document Center hat durch die beigelegte Auskunft
Nummer vom mitgeteilt, daß Unterlagen
über den / die Obengenannte(n) nicht ermittelt werden konnten
(~~"negativ"~~).

Eine Weitergabe der Unterlage(n) ist nur im Rahmen des § 17 aaO.
zulässig.

Im Auftrage

M
(Magen)

Spruchkammer Berlin

Berlin - Schöneberg

Voßbergstraße 3

Az.: Sprka 60/56

I m N a m e n d e s V o l k e s !

In dem Sühneverfahren

g e g e n Rudolf R e n n e r,
geboren am 1. Februar 1908 in Petersdorf,
wohnhaft in Krefeld, Industriestraße 10,

hat die Spruchkammer Berlin in der Sitzung vom 5. September 1956,
an der teilgenommen haben:

Herbert Ohning
als Vorsitzender

Harry Busch
Willi Hübner
als Beisitzer

Regierungsrat Hardtke
als Vertreter der
Einleitungsbehörde

Margarete Böer
als Protokollführerin

für Recht erkannt:

I. Der Betroffene fällt unter den Personenkreis
des § 1 Nr. 1 bis 3 des Zweiten Gesetzes zum
Abschluß der Entnazifizierung vom 20.12.1955
(GVBl. S. 1022).

II. Es werden gegen ihn folgende Sühnemaßnahmen verhängt:

- a) Entziehung der Wahlbarkeit auf Lebenszeit;
- b) Ausschluß aus öffentlichen Ämtern und Stellungen auf Lebenszeit;
- c) Völlige Aberkennung des Rechts, Versorgungsleistungen aus öffentlichen Mitteln zu beziehen, mit Ausnahme von Leistungen aus Arbeitslosen-, Angestellten- oder Invalidenversicherung, auf Lebenszeit;
- d) Aberkennung des Rechts auf politische Betätigung, soweit sie über die bloße Mitgliedschaft in einer Partei oder Vereinigung hinausgeht, auf Lebenszeit.

III.

III. Gegen den Betroffenen wird eine Geldstrafe in Höhe von 10.000,-- DM (in Buchstaben: Zehntausend Deutsche Mark) verhängt.

IV. Die Kosten des Verfahrens in Höhe von 50,-- DM hat der Betroffene zu tragen.

G r ü n d e :

Der am 1. Februar 1908 in Petersdorf geborene Betroffene, der trotz ordnungsmäßiger Ladung zur mündlichen Verhandlung nicht erschien, da ihm dies angeblich aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich war, ist verheiratet und hat vier minderjährige Kinder im Alter von 17 - 20 Jahren.

Der Betroffene, der nach Besuch der Technischen Hochschulen in Breslau und Danzig als Ingenieur tätig war, trat im Jahre 1935 in die Dienste der Geheimen Staatspolizei und war im Reichssicherheitshauptamt in der Abwehr tätig. Er erlangte dort die Dienststellung eines Kriminalrates. Der ehemaligen NSDAP trat er am 1. Mai 1932 unter der Mitgl.Nr. 1 149 924 bei; der Allgemeinen SS gehörte er seit März 1933 an und erlangte im November 1942 den Rang eines Hauptsturmführers. Außerdem war er in der NSDAP als Blockleiter tätig.

Der Betroffene hatte vor Kriegsende seinen Wohnsitz in Berlin NW 87, Wickingener Ufer 1; seine Ehefrau und seine Kinder wohnten nach Kriegsende in Berlin NW 21, Bundesratsufer 5. Der Betroffene geriet am 27. Mai 1946 in englische Kriegsgefangenschaft und wurde am 30. Mai 1946 den dänischen Polizeibehörden übergeben, die ihn festhielten. Am 1. Mai 1947 wurde der Betroffene von den dänischen Gerichtsbehörden in Untersuchungshaft genommen und nach erfolgter Verurteilung zu einer langen Gefängnisstrafe, über die noch zu sprechen ist, war er bis zum 12. Juni 1953 in Dänemark in Strafhaft. Nach der Rückkehr aus der Haft hat der Betroffene sich nicht nach Berlin begeben, sondern sich zunächst in Pinneberg/Holstein und später in Krefeld aufgehalten.

Auf Antrag der Ehefrau des Betroffenen vom 13. Januar 1953 - also im Zeitpunkt seiner Inhaftierung - wurde durch die

damalige

damalige Spruchkammer seine politische Überprüfung vorgenommen. Das eingeleitete Spruchkammerverfahren endete durch Beschluß vom 29. April 1953 mit Einstellung des Verfahrens, da die Mitgliedschaft in der NSDAP und SS nur als formale Belastung angesehen wurde.

Am 7. September 1954 beschloß die damalige Spruchkammer, das Verfahren wieder aufzunehmen, da in der Zwischenzeit die Verurteilung in Dänemark wegen begangener Kriegsverbrechen bekanntgeworden war. Der Beschluß vom 7. September 1954, der nach der Rechtslage und seiner Begründung als Wiederaufnahmebeschluß anzusehen ist, ist zulässig und gerechtfertigt. Die damalige Spruchkammer hat von der Tatsache der Verurteilung des Betroffenen durch dänische Gerichte wegen begangener Kriegsverbrechen erst durch die am 1. September 1954 eingegangenen Akten des Versorgungsamts III Berlin Kenntnis erhalten. Sie hat daher bei ihrer Entscheidung vom 29. April 1953 diese Tatsache nicht berücksichtigen können. Es handelt sich somit um neue Tatsachen und Beweismittel im Sinne von § 8 Abs. 1 c des Abschl.G. vom 14. Juni 1951, die eine Wiederaufnahme rechtfertigen.

Dieses Verfahren ist gemäß § 32 Abs. 1 der 1. DVO zum 2. Abschl.G. auf die jetzige Spruchkammer übergegangen. Es hat sich jedoch hinsichtlich seiner Durchführung nach den Vorschriften des 2. Abschl.G. zu richten.

Mit Rücksicht auf die Tatsache, daß nach seiner Entlassung aus der dänischen Haft der Betroffene nicht nach Berlin zurückgekehrt ist, hatte die Spruchkammer vorweg die Frage zu prüfen, ob sie zuständig ist. Sie hat ihre Zuständigkeit aus nachstehenden Gründen bejaht. Es konnte dahingestellt bleiben, ob der Betroffene durch seine Niederlassung in Pinneberg oder Krefeld überhaupt seinen Wohnsitz dort begründet hat. Es ist darauf hinzuweisen, daß der ständige Aufenthalt einer Person an einem bestimmten Ort allein noch nicht genügt, um einen Wohnsitz zu begründen; es ist vielmehr erforderlich, daß der in Frage kommende Ort nach dem Willen des Betroffenen zum Mittelpunkt seines Lebensverhältnisses gemacht worden ist (vgl. RGR.Komm. z. BGB 1953 Anm. 1 zu § 7; Warneyer Komm. 1938 Anm. I zu § 7 BGB). Gegen diese Tatsache

spricht

spricht, daß die Ehefrau des Betroffenen und seine minderjährigen Kinder noch in Berlin wohnen und die Ehe noch besteht. Diese Tatsache wäre im übrigen auch geeignet, die Annahme zu rechtfertigen, daß der Betroffene 2 Wohnsitze hat, was nach § 7 Abs. 2 BGB möglich ist, zumal nichts dafür zu erkennen ist, daß er den gemeinschaftlichen Wohnsitz mit seiner Familie jemals aufheben wollte. Schon hiernach wäre die Zuständigkeit der Spruchkammer gem. § 2 Abs. 1 a 2. Abschl.G. gegeben. Hinzu kommt noch, daß anzunehmen ist, daß sich in der von der Ehefrau und den Kindern bewohnten Wohnung auch Vermögenswerte des Betroffenen befinden, so daß sich die Zuständigkeit auch aus § 2 Abs. 1 b 2. Abschl.G. ergibt.

Entscheidend sind aber folgende Erwägungen. Der Betroffene hat auf jeden Fall bis zu seiner Rückkunft aus der Haft seinen Wohnsitz in Berlin gehabt, weil sein Verweilen in der Haftanstalt nicht die Begründung eines neuen Wohnsitzes darstellt, da sie unter Zwang erfolgte (vgl. RGR.Komm. z. BGB 1953 Anm. 1 zu § 7). Da weder die Absicht noch Tatsachen erkennbar waren, daß der Betroffene seinen bisherigen Wohnsitz, den er mit seiner Familie teilt, aufgeben wollte, war zum Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens der Wohnsitz des Betroffenen Berlin. Es kommt aber nur auf diesen Zeitpunkt an, weil eine nachträgliche Veränderung des Wohnsitzes entsprechend dem Grundsatz des § 8 Abs. 1 StPO ohne Einfluß auf die Zuständigkeit des Gerichts ist (vgl. Schwartz 1953 Anm.B zu § 8 StPO). Selbst wenn der Betroffene aber den Berliner Wohnsitz während seiner Haft in Dänemark aufgegeben haben sollte, so würde die Zuständigkeit des letzten innerdeutschen Wohnsitzes gem. § 8 Abs. 2 StPO gegeben sein, so daß auch aus diesem Grunde die Zuständigkeit der Spruchkammer gegeben ist.

Die Spruchkammer ist somit auch nach § 2 Abs. 1 a zuständig.

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß die Wiederaufnahme eines abgeschlossenen Verfahrens kein neues Verfahren darstellt, sondern die nochmalige Aufrollung des laufenden Verfahrens zum Inhalt hat. Das ergibt sich daraus, daß der Wiederaufnahmeantrag kein Rechtsmittel darstellt (vgl. Schwartz 1953 Anm. 1 vor § 359 StPO) und dasselbe Gericht, dessen Entscheidung

geändert

geändert werden soll, sowohl über die Zulassung der Wiederaufnahme als auch in der etwaigen neuen Verhandlung entscheidet (§§ 367; 373 StPO). Es verbleibt somit bei der ersten Zuständigkeit.

Nach den Feststellungen der Urteile des Amtsgerichts Kopenhagen Abtlg. 21 vom 1. September 1948 und des östlichen Landgerichts IX. Abteilung vom 5. Februar 1949 hat der Betroffene Befehle zur Ermordung von 5 dänischen Staatsbürgern als Vergeltungsmaßnahmen für die Ermordung von 3 Dolmetschern seiner Dienststelle weitergegeben; diese fünf Dänen wurden dann auch erschossen. Zwei der Opfer waren besonders ausgesuchte Personen, während drei der Opfer zufällig auf der Straße ausgesucht worden sind. Außerdem wurden mit Billigung bzw. auf Befehl des Betroffenen in mindestens zehn Fällen sogenannte "verschärfte Verhöre" von dänischen Staatsbürgern vorgenommen die darin bestanden, daß den Häftlingen gelegentlich der Vernehmungen 10 und mehr Stockhiebe auf das Gesäß verabreicht wurden. Einige der Opfer haben erhebliche gesundheitliche Schäden dadurch erlitten. Alle diese Handlungen fanden in den Monaten Februar bis April 1945 statt. Der Betroffene war in der Zeit vom 10. November 1944 bis 5. Mai 1945 als Kriminalrat Leiter der Deutschen Sicherheitspolizei in Aarhus.

Wegen dieser Taten ist der Betroffene vom Amtsgericht Kopenhagen zu lebenslänglicher Gefängnisstrafe verurteilt worden, die auf seine Berufung auf 20 Jahre herabgesetzt wurde.

Die Mitgliedschaft zur NSDAP und SS sowie die Tätigkeit des Betroffenen als Kriminalrat reichen allein noch nicht aus, um ihn in den Kreis der Personen nach § 1 des 2. Abschl.G. einzureihen. Dies ist jedoch der Fall, wenn die Feststellungen der dänischen Gerichte als zutreffend angenommen werden.

Die Spruchkammer vertritt den Standpunkt, daß sie, insbesondere im Falle des § 1 Nr. 3 des 2. Abschl.G. an Feststellungen rechtskräftiger Entscheidungen deutscher Strafgerichte gebunden ist, andernfalls würde ihr die Aufgabe zufallen, diese Urteile einer Nachprüfung zu unterziehen, was sicher nicht in der Absicht des Gesetzgebers lag. Anders verhält es sich mit den Entscheidungen ausländischer Gerichte. Hier hat die Spruchkammer zunächst im

Einzelfall

Einzelfall zu prüfen, ob das Urteil und das Verfahren rechtsstaatlichen Grundsätzen entspricht, ob die Feststellungen sorgfältig getroffen sind, und ob es Handlungen zum Gegenstand hat, die auch nach deutscher Rechtsauffassung als strafbar oder verwerflich anzusehen sind.

Im vorliegenden Falle hat die Spruchkammer keine Bedenken getragen, die Feststellungen der dänischen Urteile, die durch Vermittlung der Deutschen Botschaft in Kopenhagen - Konsularabteilung - in den Besitz des Landesversorgungsamtes Berlin gelangten, seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

Die Urteile, die nicht von einer Sonder- oder Militärgerichtsbarkeit, sondern offenbar von den ordentlichen dänischen Gerichten gefällt wurden, lassen darauf schließen, daß den Entscheidungen sorgfältige Ermittlungen vorangingen. Alle verwerteten Tatsachen sind offenbar in einer umfangreichen Beweisaufnahme ermittelt worden. In jedem einzelnen Falle ist der Getötete oder Mißhandelte nach Person und Zeitpunkt der Tat sowie auch die Art der Ausführung genau festgestellt worden. Der Betroffene hatte sichtlich alle Verteidigungsmöglichkeiten, und das Gericht hat nicht nur die gegen den Betroffenen sprechenden Tatsachen, sondern auch Milderungsgründe zu seinen Gunsten, die auf seiner Verteidigung basieren, berücksichtigt. Die begangenen Taten hätten auch nach deutschem Recht zu einer empfindlichen Verurteilung geführt, wobei die Haltung des Nazistaates als Unrechtsstaat selbstverständlich nicht berücksichtigt werden kann.

Die Handlungsweise des Betroffenen wurde nicht mehr durch die Belange der Abwehr gedeckt. Daß die Abwehrtätigkeit im Kriege keine politisch oder moralisch zu beanstandende Tätigkeit ist, bedarf keiner weiteren Begründung. Es ist auch nicht zu beanstanden, wenn Personen, die die Sicherheit der deutschen Truppen durch rechtswidrige Handlungen gefährden, festgenommen, verhört und den Gerichten überstellt werden. Sobald aber die Grenzen der Rechtsstaatlichkeit und der allgemeinen Kriegsregeln überschritten werden, stellt sich auch der Abwehrbeamte außerhalb des Rechts und kann sich nicht mehr auf die Aufgaben seiner Amtsausübung berufen.

Im vorliegenden Fall haben die Taten des Betroffenen nichts mehr
mit

mit einer ordnungsmäßigen Amtsausübung zu tun. Sie sind vielmehr echte kriminelle Verbrechen. Das hat der Betroffene offenbar selbst eingesehen, weil er im Laufe dieses Verfahrens nicht das geringste getan hat, um überhaupt den Versuch einer Entlastung oder der Widerlegung der Urteilsfeststellungen der dänischen Urteile zu machen, obwohl er hinreichend dazu Zeit hatte und auch wußte, daß diese Urteile zum Gegenstand der Verhandlung gemacht werden würden. Im ersten Verhandlungstermin am 2. November 1954 war der Betroffene durch einen Rechtsanwalt vertreten, dem auf seinen Wunsch Vertagung der Verhandlung gewährt wurde, weil er bis Anfang Dezember 1954 die Sache noch eingehend vorbereiten wollte. Als dieser Anwalt dann das Mandat niederlegte, meldete sich am 4. Februar 1955 ein anderer Rechtsanwalt als Beistand, der ebenfalls keine Stellungnahme abgab, um am 14. Dezember 1955 anzuzeigen, daß er den Betroffenen nicht mehr vertrete. Es war dem Betroffenen durch seine Beistände bekannt, welches Belastungsmaterial vorliegt; dies ergibt sich insbesondere auch aus der Eingabe des Betroffenen vom 2. September 1956, mit welcher er einen Aufsatz aus der Zeitschrift "Der Heimkehrer" überreicht, der sich mit der "doppelten Moral der Kriegsverbrecher-Justiz" in allgemeinen Betrachtungen befaßt. Wenn der Betroffene trotzdem nichts zu seiner Rechtfertigung gegenüber den sorgfältigen Feststellungen der Urteile sagt und auch nicht zur mündlichen Verhandlung erscheint oder sich vertreten läßt, da ihn angeblich hieran "wirtschaftliche Gründe", wie er der Kammer am 30. August 1956 mitgeteilt hat, hindern, so kann hieraus nur geschlossen werden, daß er ernsthafte Einwendungen nicht vorzubringen hat.

Die Spruchkammer hat das Verhalten des Betroffenen während seiner Tätigkeit als Leiter der Abteilung der Deutschen Sicherheitspolizei in Aarhus dahin gewürdigt, daß er an besonders verantwortlicher Stelle in der Verwaltung stand und die Gewaltmaßnahmen, die mit der Aufgabe der Abwehr nichts mehr zu tun hatten, begangen hat, um durch Terrormaßnahmen aktiv dem Nationalsozialismus und der Erhaltung seiner Herrschaft zu dienen. Er tat dies zu einem Zeitpunkt (Frühjahr 1945), zu dem jeder vernünftige Mensch wußte, daß die Tage des Naziregimes gezählt waren. Durch Erregung von Furcht und Schrecken sollte noch einmal der letzte Versuch gemacht werden, seine Macht zu verlängern. Durch diese Tätigkeit hat der Betroffene die Voraussetzungen verwirklicht, um ihn in den

den Personenkreis des § 1 Nr. 1 und 2 des 2. Abschl.G. einzureihen. Aber auch die Voraussetzungen des § 1 Nr. 3 liegen vor. Es ist bereits ausgeführt worden, daß und aus welchen Gründen die Kammer die dänischen Urteile ihrer Entscheidung zugrundegelegt hat. Dann aber ist davon auszugehen, daß der Betroffene wegen unter Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit begangener Straftaten und auch wegen Kriegsverbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist.

An diesen Feststellungen können auch die von der Ehefrau des Betroffenen eingereichten Erklärungen des Wilhelm Usenbinz, des Richard Bernau, des Paul Sackermann und des Dr. Karl Schäfer nichts ändern. Diese Erklärungen sagen lediglich etwas über die Dienstobliegenheiten und das Verhalten des Betroffenen gegenüber seinen Kollegen und Untergebenen aus. Es mag unterstellt werden, daß dies ordnungsmäßig und einwandfrei war. Dadurch können aber niemals die Feststellungen der dänischen Urteile beseitigt werden. Hinzu kommt, daß der Beweiswert dieser Erklärungen schon dadurch erheblich eingeschränkt wird, daß diese Personen bei der gleichen Dienststelle wie der Betroffene tätig waren und sozusagen mit ihm "in einem Boot saßen". Im übrigen läßt das Schreiben des Dr. Werner Best vom 7. August 1952 an Usenbinz (Bl. 16 d.A.) geradezu den Verdacht aufkommen, als ob hier eine organisierte Entnazifizierungshilfe auf Gegenseitigkeit betrieben wird.

Es waren daher gegen den Betroffenen Sühnemaßnahmen gem. § 3 des 2. Abschl.G. zu verhängen.

Bei der Festsetzung der Sühnemaßnahmen war von dem Zweck und Sinn dieser Vorschriften auszugehen. Die in § 3 Abs. 1 möglichen Sühnemaßnahmen verfolgen den Zweck, dem Täter auf Zeit oder Lebenszeit die Möglichkeit politischer Betätigung zu nehmen, der dieses Persönlichkeitsrecht zu Gunsten eines totalitären Systems mißbraucht hat und sich somit als ungeeignet zum Träger eines solchen Rechtes erwiesen hat. Dies ist vorliegend der Fall, und hieraus folgt die Entziehung des passiven Wahlrechts (§ 3 Abs. 1 a) und des Rechts der politischen Betätigung (§ 3 Abs. 1 d). Daß der

Betroffene

Betroffene ungeeignet ist, öffentliche Ämter oder Stellen zu bekleiden (§ 3 Abs. 1 b), bedarf bei dem schweren Mißbrauch seines Amtes keiner besonderen Begründung. Hieraus folgt auch, daß er nicht in die Lage versetzt werden darf, aus seiner mißbrauchten Stellung nun noch Versorgungsleistungen zu beziehen. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß auch nach deutschem Recht die Taten des Betroffenen schwere Verbrechen darstellen, die zu einer Bestrafung von mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe, wahrscheinlich Zuchthaus, geführt haben würden. Das hätte nach geltendem Beamtenrecht automatisch zum Verlust seines Amtes und aller Versorgungsansprüche geführt. Der Betroffene, der aus politischen Beweggründen diese Taten im Ausland begangen hat, darf aber nicht dadurch besser gestellt werden. Abgesehen davon würde es kein rechtlich denkender Bürger verstehen, wenn seine Steuergelder dazu verwendet werden würden, um Personen, die den demokratischen Rechtsstaat zu Gunsten eines totalitären Regimes bekämpft haben, ein bequemes und untätiges Leben führen zu lassen. Daher war auf Entzug von Versorgungsleistungen in vollem Umfang (§ 3 Abs. 1 c) zu erkennen. Auszunehmen waren jedoch hiervon etwaige Leistungen aus solchen öffentlich-rechtlichen Versicherungen, auf die der Betroffene durch Zahlung von Beiträgen etwa einen Rechtsanspruch erworben hat.

Bei der Verwerflichkeit der Handlungsweise des Betroffenen erschien die Aberkennung dieser Rechte auf Lebenszeit angemessen, aber auch erforderlich.

Von einer Aberkennung der Rechte auf Betätigung in einem der in § 3 Abs. 1 e aufgeführten Berufe, hat die Kammer deshalb abgesehen, weil der Betroffene in einem derartigen Beruf nicht tätig war, und auch eine solche Betätigung nach seinem Werdegang nicht zu erwarten ist.

Die Vorschrift des § 3 Abs. 3 steht der Verhängung dieser Sühnemaßnahmen nicht entgegen, weil wie eingangs dargelegt worden ist, die Zuständigkeit der Spruchkammer aus § 2 Abs. 1 a begründet ist, an der auch eine spätere Wohnsitzverlegung nichts ändert. Eine andere Auffassung würde zu dem sicherlich nicht vom Gesetzgeber beabsichtigten Ergebnis führen, daß jeder Betroffene die Verhängung von Sühnemaßnahmen nach § 3 Abs. 1 durch Wegzug

nach

nach erfolgter Einleitung des Verfahrens illusorisch machen könnte. Bei der Verwerflichkeit der Handlungsweise des Betroffenen war auch die Verhängung einer Geldstrafe erforderlich.

Die Kammer vertritt in ständiger Rechtsprechung den Standpunkt, daß bei Bemessung einer Geldstrafe entsprechend dem Grundsatz des § 27 c StGB die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen zu berücksichtigen sind. Auf der anderen Seite ist das aber nicht der einzige Gesichtspunkt. Die Entscheidung muß vielmehr auch dem Unrechtsgehalt der Tat, das heißt hier, dem Grad der Aktivität des Betroffenen zu Gunsten des nationalsozialistischen Unrechtsstaates, gerecht werden. Wenn der jetzige demokratische Staat gezwungen ist, aus den Steuermitteln seiner Bürger durch Entschädigungen wenigstens teilweise das Unrecht des Nazistaates wieder gutzumachen, so sollen diejenigen, die an seiner Errichtung und Erhaltung teilgenommen und dadurch schwere Schuld auf sich geladen haben, daran in erhöhtem Umfang mitwirken. Durch das passive Verhalten des Betroffenen in diesem Verfahren war die Kammer nicht in der Lage, die genauen wirtschaftlichen Verhältnisse, in denen der Betroffene lebt, zu ermitteln. Das hat aber der Betroffene, der nach Auffassung der Kammer alles getan hat, um sich dem Verfahren zu entziehen, selbst und allein zu vertreten. Selbst wenn davon ausgegangen wird, daß der Betroffene keine besonders erheblichen Einkünfte hat und nennenswertes Vermögen nicht vorhanden ist, muß auf der anderen Seite die besondere Verwerflichkeit seiner Handlungsweise zu einer empfindlichen Geldstrafe nötigen. Es war hierbei auch zu berücksichtigen, daß der Betroffene jetzt erst 48 Jahre alt ist und auf Grund seiner Ausbildung als Ingenieur sehr wohl in der Lage sein wird, aus einem Einkommen, das er sich bei der heutigen Arbeitsmarktlage verhältnismäßig leicht schaffen kann, mindestens in angemessenen Raten, diese Strafe zu bezahlen. Die verhängte Geldstrafe erschien der Kammer aus diesem Gesichtspunkt als angemessen, aber auch erforderlich.

Es war daher, wie geschehen, zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 30 der Ersten Durchführungsverordnung zum Zweiten Gesetz zum Abschluß der Entnazifizierung.

Gegen

Gegen diese Entscheidung ist innerhalb von zwei Wochen seit ihrer Zustellung die Berufung an die Berufungsspruchkammer Berlin, Berlin-Schöneberg, Voßbergstraße 3, zulässig. Sie kann innerhalb weiterer zwei Wochen begründet werden.

O h n i n g

Willi H ü b n e r

Harry B u s c h

V.

✓ Als H H- Sache einlegen

✓ a) Erbitte aus Vol I der beigefügten H eine
Korrektur-Ablesung von M 65-72

3) H. A. S K 49 19 gegen E B. kommen

4) W. dann wieder vorlegen. (wichtig!)

75. 11. 1965

Übersetzung.

A u s z u g

aus dem Urteilsbuch des Amtsgerichts Kopenhagen Abteilung 21

Am 1. September 1948 wurde in der Sache Nr. 38/1948 von der Anklagebehörde gegen den deutschen Staatsbürger Georg Konrad Rudolf R e n n e r (Untersuchungsgefangener) unter Mitwirkung von Gerichtsschöffen folgendes Urteil abgegeben:

I.

Auf Grund des Anklagebeschlusses des Justizministeriums vom 29. Juni 1948 und der Anklageschrift des Staatsanwaltes vom 8. Juli 1948 wird der Georg Konrad Rudolf R e n n e r in seiner Eigenschaft als Kriminalrat in der Deutschen Sicherheitspolizei für die Zeit vom 10.11.1944 bis 5. Mai 1945 als Leiter dieser Abteilung in Aarhus unter Verletzung der während der Besetzung geltenden Bestimmungen und Übertretung der Dänischen Strafgesetzgebung unter Berufung auf § 1 des Gesetzes Nr. 395 vom 12.7.1946 eines Kriegsverbrechens nach dem Strafgesetz § 237 und teilweise nach § 21 des Mordversuchs und Mordes in folgenden Fällen angeklagt:

1. Am Abend des 22. Februar 1945 hat er seinem Untergebenen, Kriminalobersekretär Arthur Hugo Emil Carsten, z.Zt. Strafanstalt Aarhus, als Repressalie für den Mord eines bei der Dienststelle eingesetzten Dolmetschers den Befehl zur Ermordung von 2 dänischen Staatsbürgern - Repräsentant Sophus Christian Sølling Fynboe, Aarhus, Heibergsgade 34, und Leutnant Kristian Lykke Kristensen, Aarhus, Silkeborgvej 124 - erteilt. Auf Grund dieses Befehls sind die Beiden in derselben Nacht aus ihrer Wohnung geholt und mittels Pistolenschuß erschossen worden.

2. Am Abend des 9. April 1945 gab er seinem Untergebenen, Kriminalassistent Willibald Schretz, z.Zt. Haftanstalt Aarhus, den Befehl, als Repressalie für den Mord an 2 bei der Dienststelle angestellten Dolmetschern zusammen mit dem Kriminalassistenten Reiserer

und

und dem Dolmetscher Axel Gottfried Nielsen auf der Straße in Aarhus 3 zufällig ausgewählte dänische Staatsbürger zu ermorden. Auf Grund dieses Befehls haben Schretz, Reisener und Nielsen im Laufe der gleichen Nacht in Aarhus den Bankangestellten Svend Lindegaard Ovensen mit der Pistole durch die Stirn geschossen, derselbe ist jedoch nicht verstorben, - ferner Harald Jensen Plade in Aarhus sowie den Kommis Karl Ange Karlsson durch Pistolenschüsse in Brust und Kopf getötet.

II.

Nach dem Strafgesetz § 245 (2) wird er verantwortlich gemacht für mehrere Fälle von Mißhandlungen an dänischen Staatsbürgern, bei denen er selbst teilgenommen, teils seinen Untergebenen Befehle hierfür erteilt hat, um durch dieses verschärfte Verhör Eingeständnisse zu erzielen (Schläge mit dem Gummiknüppel und andere Mißhandlungen gegenüber festgesetzten Personen), ferner, daß seine Untergebenen diese Mißhandlungen verübt haben und er selbst hiergegen nicht eingeschritten ist. Es werden Mißhandlungen nachstehender Personen hervorgehoben:

1. Dem Maschinenarbeiter Niels Vagn Skriver, Haderlevgade 7 in Aarhus, sind am 7. Februar 1945 durch den Kriminalsekretär Max Walther Hermann Lehmann mehrere Schläge mit dem Knüppel aufs Gesäß und an die Beine verabfolgt worden. Bei dieser Mißhandlung wurde er über einen Stuhl bzw. einen Tisch gelegt, ferner erhielt er Schläge mit der Faust ins Gesicht, so daß er an mehreren Stellen des Körpers blutunterlaufen war und an starken Beschwerden nach der Mißhandlung litt.
2. Dem Diener Waldemar Otto Trasboe und Knud Leif Larsen sind beim Verhör in der Nacht vom 24. zum 25. Februar 1945 von Reisener, Schretz und Visser mehrere Schläge mit dem Knüppel auf Rücken, Beine und Gesäß verabfolgt worden; bei dieser Mißhandlung wurden sie über den Stuhl bzw. über den Tisch gelegt. Auf Grund dieser Mißhandlungen war der Körper blutunterlaufen und sie haben lange Zeit nach dieser Mißhandlung an Schmerzen gelitten.
3. Dem Unternehmer Hans Nielsen in Horsens wurden während des Verhörs am 25. Februar 1945 von verschiedenen nicht identifizierten

Personen

Personen mehrere Schläge mit dem Knüppel über den Körper erteilt, ferner ins Gesicht, so daß teilweise die Körperstellen blutunterlaufen waren und er längere Zeit unter starken Schmerzen litt.

4. Dem Leiter des Gefangenenwesens, cand.theol. Peter Amundsen, Kopenhagen, Rosenvangets Hovadvej 31, sind während des Verhörs in der Nacht vom 15. zum 16. März 1945 von Kriminalsekretär Lehmann mehrere Schläge mit einem Knüppel über den Körper, insbesondere Knie- und Fußgelenke, erteilt worden. Ferner erhielt er Schläge mit der Faust ins Gesicht. Der Körper war blutunterlaufen, er litt längere Zeit an starken Schmerzen.

5. Dem Ingenieur Rudolf Zeitz Floer, Ydunsvej 31, Asbyhej, sind während des Verhörs in der Nacht vom 15. zum 16. März 1945 von Kriminalsekretär Lehmann mehrere Schläge mit dem Knüppel über den Körper und die Arme erteilt worden. Er hatte blutunterlaufene Körperstellen und litt längere Zeit unter starken Schmerzen.

6. Der Svend Aage Petersen, Aarhus, Hjertensgade 18, hat während des Verhörs in der Nacht vom 15. zum 16. März 1945, auch am 18. März 1945, von Kriminalsekretär Lehmann mehrere Schläge mit dem Knüppel über den Rücken erhalten, während er über den Tisch gezogen wurde. Teilweise erhielt er Schläge ins Gesicht mit Metallknöpfen besetzten Lederhandschuhen. Bei dieser Mißhandlung entstanden mehrere Wunden, blutunterlaufene Stellen am ganzen Körper und er litt an starken Schmerzen längere Zeit nach der Mißhandlung.

7. Dem Polizeibeamten Bent Lykkegaard, Aarhus, sind während des Verhörs am 15. zum 16. März 1945 vom Kriminalsekretär Lehmann mehrere Schläge mit dem Knüppel über den ganzen Körper erteilt worden. Er hatte blutunterlaufene Stellen am ganzen Körper und litt längere Zeit an starken Schmerzen.

8. Dem Polizeibevollmächtigten Iver Møller, Aabenraa, wurden während der Verhöre am 16., 17. und 18. März 1945 vom Kriminalsekretär Lehmann mehrere Ohrfeigen erteilt, ferner erhielt er Fauststöße und mehrere Schläge mit dem Knüppel über den ganzen Körper; bei dieser Mißhandlung wurde er bewußtlos und in der Nacht nach der Mißhandlung mußte er sich erbrechen. Er litt längere Zeit an starken Schmerzen.

9. Der Ingenieur Mackeprang Boge, Hadersleben, erhielt während der Verhöre am 16., 17. und 18. März 1945 von Kriminalsekretär Lehmann mehrere Schläge mit dem Lederhandschuh und mit der Faust ins Gesicht. Er erhielt ein blaues Auge, das Trommelfell des linken Ohres wurde verletzt. Ferner erhielt er Schläge mit dem Knüppel auf den Rücken und an die Beine, während er über einen Tisch gezogen wurde. Er hatte blutunterlaufene Stellen am ganzen Körper und litt längere Zeit an starken Schmerzen.

10. Der Res. Polizeibearbeiter Knud Laursen, Aarhus, erhielt während des Verhörs vom 15. zum 16. März 1945 von Krim. Sekretär Lehmann und anderen mehrere Schläge mit dem Knüppel über den ganzen Körper, während er gefesselt am Boden lag, ferner erhielt er Schläge mit dem Pistolen-knauf, mit Motorhandschuhen und der Faust ins Gesicht. Während dieser Mißhandlungen wurde er mehrere Male bewußtlos, die Augen wurden aufgeschlagen, der rechte Arm wurde lahm, ferner hatte er offene Wunden in der Lendengegend. Er litt längere Zeit nach der Mißhandlung an starken Schmerzen und war nicht imstande, sich zu bewegen.

11. Der Setzer Olaf Knudsen, Aarhus, Ornevej 8, wurde in der Nacht vom 18. zum 19. März 1945 auf der Dienststelle in Aarhus einem verschärften Verhör unterzogen und erhielt mehrere Faustschläge ins Gesicht.

12. Der Verkäufer Fritz Brede Smerrik Obelitz, Braband, Jernbanovej 17, erhielt auf der Dienststelle während des Verhörs am 19.3.1945 von Krim. Sekretär Lehmann mehrere Schläge mit dem Knüppel über den ganzen Körper, während er über den Stuhl gezogen wurde. Er wurde mehrere Male bewußtlos und litt an starken Schmerzen.

13. Der Möbeltischler Erik Pedersen in Aarhus ~~verurteilt~~ ~~Kriminalsekretär~~ ~~Lehmann~~ hat in den Tagen nach dem 20. April 1945 auf der Dienststelle in Aarhus von Krim. Sekretär Lehmann mehrere Schläge mit dem Knüppel in den Rücken und an die Beine erhalten, indem er über den Tisch gezogen wurde. Ferner hat er mehrere Schläge mit der Reitpeitsche ins Gesicht erhalten, wodurch blutende Wunden und blutunterlaufene Stellen entstanden. Von Krim. Sekretär Werner Johannsen erhielt er Schläge mit der Faust ins Gesicht, wobei das rechte Trommelfell verletzt wurde.

III.

III.

Ferner wird er nach Strafgesetz § 183 (1) der Mitwirkung angeklagt, indem er am 8. Dezember 1944 seinen Untergebenen den Befehl erteilte, das Haus des Lehrers Harald Grenborg in Vellby, Rosenweg 8, zu sprengen. Hierbei entstand ein Schaden in Höhe von 64.870,51 Kr.

Von der Anklagebehörde wurde der Antrag auf Todesstrafe gestellt.

Der Angeklagte hat angegeben, daß er am 1. Februar 1908 in Deutschland geboren ist und bisher nicht bestraft wurde. Er besuchte die Technische Hochschule in Breslau und Danzig und arbeitete als Ingenieur, bis er am 1. August 1935 bei der Geheimen Staatspolizei (Gestapo) eintrat. Er hat 1 Jahr vordem den Antrag auf Einstellung bei der Gestapo gestellt. Der Antrag wurde begründet mit ökonomischen Vorteilen und teils aus dem Grunde, weil er ein überzeugter Nationalsozialist war. Der Angeklagte ist am 1.5.1932 bei der NSDAP eingetreten und im Mai 1933 wurde er Mitglied der allgemeinen SS. Mit kurzen Unterbrechungen arbeitete er bis Oktober 1937 in der Abteilung III und wurde mit der Bearbeitung von Spionage und Spionageabwehr beauftragt. Im Sommer 1938 wurde der Angeklagte zum Kriminalkommissar ernannt, darauf wirkte er in Breslau und vom 1.8.1948 ab im Sicherheits-Hauptamt. Anfang 1944 wurde der Angeklagte zum Leiter der Gestapo-Dienststelle in Aarhus ernannt. Seine Vorgesetzten in Kopenhagen waren Hoffmann und über diesem Bovensiepen. Der Angeklagte wurde von Bovensiepen in seinen Dienst eingeführt.

Zu I 1 und 2:

Der Angeklagte erklärt, daß er am 22. Februar 1945 abends telefonisch Bovensiepen mitteilte, daß der Gestapo-Dolmetscher Baggersgaard von der Dienststelle in Aarhus am Nachmittag in Aarhus erschossen wurde. Auf die Anfrage des Angeklagten bei Bovensiepen wurde mitgeteilt, daß bereits im Dezember 1944 ein anderer Funktioniär der Dienststelle erschossen wurde und daß von der Widerstandsbewegung insgesamt 10-12 Gestapo-Männer, Wehrmachtsangehörige und dänische Nationalsozialisten ermordet wurden. Bovensiepen gab daraufhin den Befehl, eine Vergeltungsaktion gegen 2 Dänen einzuleiten. Der Angeklagte hatte danach eine Zusammenkunft mit den

Referenten

656

Referenten Timmermann, Gronvold und Karsten. Er erklärte ihnen die Aussprache mit Bovensiepen und bekam eine Liste von 8-10 Namen, die aktive Mitglieder der Widerstandsbewegung waren. Er gab daraufhin den Befehl, daß der Gruppenführer und sein Stellvertreter erschossen werden sollte, während der übrige Rest der Gruppe festgenommen wurde. Auf Grund dieses Befehls wurde in derselben Nacht Fynboe und Kristensen von der durch Karsten entsandten Mannschaft erschossen. Der Angeklagte erklärte weiter, daß die Gestapodolmetscher Drotten und Tälstrup am 9. April 1945 am Nachmittag auf der Straße erschossen wurden. Der Angeklagte konnte weder mit Bovensiepen noch Hoffmann in Kopenhagen telefonische Verbindung erhalten und gab dem Büro telefonische Mitteilung über das Geschehene. 1 Stunde später wurde das Mitglied der St.-Dienststelle in Aarhus gleichfalls auf der Straße ermordet. Er berichtete dieses telefonisch an Bovensiepen. Am Abend wurde er von Bovensiepen angerufen, der eine nähere Erklärung erbat. Der Angeklagte erklärte ferner, daß die Widerstandsbewegung 20 Personen (Mitglieder der Dienststelle, der deutschen Wehrmacht sowie dänische Nationalsozialisten) ermordet hätte. Bovensiepen gab daraufhin Befehl, Vergeltungsmaßnahmen gegenüber 3 Dänen zu veranlassen. Der Angeklagte gab darauf Schretz den Befehl, 3 deutfeindliche Dänen ausfindig zu machen, die als Vergeltung erschossen werden sollten. Schretz erklärte am nächsten Tage, daß diese Vergeltung sehr schwierig war, daß er nur 2 Männer gefunden hatte, die sofort erschossen wurden, der eine wurde jedoch nicht getötet. Der Angeklagte erklärte ferner, daß er sofort diesen Befehl ausführen ließ, weil er fürchtete, daß dieser Befehl schnellstens bei der Bevölkerung verbreitet werden würde. Bei näherem Ausfragen über diesen Punkt gab er zu, daß die Bekanntgabe dieses Befehls bei der Widerstandsbewegung eine vermehrte Propaganda hervorgerufen hätte. Der Arrestant Bovensiepen hat hierzu folgende Erklärung abgegeben: Er kann sich nicht konkret an die einzelnen Aktionen erinnern, will aber auch nicht die Richtigkeit der von dem Angeklagten abgegebenen Erklärungen bezweifeln. Er erinnert sich, daß der Angeklagte ihm zweimal telefonisch Mitteilung über die Ermordung von Deutschen gegeben hat, es bestand jedoch ein Befehl Hitlers, daß in solchen Fällen Leute der Widerstandsbewegung erschossen werden sollten. Bovensiepen wurde vorgehalten, daß er in einem Raport erklärte, daß der Grund für die telefonische

nische

telefonische Rückfrage des Angeklagten darin lag, seine Dienst-eifrigkeit zu bezeigen bzw. daß er selbst daran interessiert war, die Repressalien sofort vorzunehmen. Ferner erklärte er, daß der normale Weg der Tagesrapport wäre, den er Hoffmann zu-stellen mußte bzw. Hoffmann telefonisch durchsagen sollte. Bovensiepen war natürlich stärker bei Mitgliedern der eignen Dienststelle interessiert, er hob hervor, daß der Angeklagte seinen Liquidationsbefehl nicht unterschlagen konnte. Er mein-te aber, daß der Angeklagte im Vorwege sich darüber im klaren war, daß nur Mitglieder der Widerstandsbewegung liquidiert wer-den sollten. Es wird hierzu bemerkt, daß aus der Rapporterklä-rung Bovensiepens hervorging, daß dieses Vorgehen hauptsäch-lich bei Mord an Deutschen der eignen Dienststelle gelten solle. Das Gericht erkannte hierin, daß der Angeklagte in Übereinstim-mung mit der Anklageschrift in beiden Fällen schuldig war, daß er aber in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis zu Bovensiepen stand und daß er mehrere Male wegen mangelnder Dienst-eifrigkeit eine Rüge erhalten hätte, was als Milderungsgrund an-gesehen werden müßte.

Zu II 1 - 13.

Der Vertreter der Anklagebehörde hat in der Verhandlung festge-stellt, daß zum Punkt 3 sowie Punkt 13 betr. der Mißhandlungen des Werner Johannsen und des Möbeltischlers Erik Pedersen die Anklage entfällt. Der Angeklagte gibt eine nähere Erklärung über die Bestimmungen der verschärften Verhöre, die vom Jahre 1938 stammen und während einer Tagung des Reichssicherheits-Hauptamtes in Breslau bekanntgegeben wurden. Nach dieser Anordnung konnten bei diesem verschärften Verhör bis zu 10 Schläge auf das Gesäß erteilt werden, Voraussetzung war hierzu die Zustimmung des Ge-heimen Staatspolizei-amtes. Es sind später mehrere Änderungen dieser Anordnung ergangen. Diese Änderungen enthielten jedesmal eine Verschärfung der zu erteilenden Schläge. Ferner war es später nicht mehr nötig, in jedem Falle die Zustimmung des Reichssicher-heitsamtes einzuholen. Diese Vollmacht lag zuerst in den Händen der Leiter der einzelnen Dienststellen. Nachdem er seinen Dienst in Aarhus angetreten hatte, hat er die Bestimmungen über die ver-schärften Verhöre angefordert und hat hier auch schriftliches Material erhalten.

erhalten. Die Bestimmungen hierüber sagten aus, daß, wenn man die gewünschten Aussagen nicht gleich erhalten könnte, diese verschärften Verhöre Anwendung finden sollten. Die verschärften Verhöre sollen überwiegend Anwendung finden bei Mitgliedern von Sabotagegruppen, Waffenempfangsgruppen, Mitgliedern von Militärorganisationen und gegenüber leitenden Personen der Widerstandsbewegung. Die Vorschriften besagten, daß den Verhörten Schläge auf das Gesäß mit einem Stock erteilt werden könnten, über die Anzahl gab es keine Bestimmungen. Er meinte jedoch, daß in den meisten Fällen 20 Schläge verabfolgt werden könnten, wenn ein Arzt zur Stelle war. Sein Personal wurde über die Regeln der verschärften Verhöre unterrichtet, er hatte jedoch den Vorbehalt gemacht, daß die Genehmigung von ihm eingeholt werden sollte. Er hat sich jedoch nicht persönlich davon überzeugt, wie diese Verhöre in den einzelnen Fällen vorgenommen und durchgeführt wurden, da seine Dienststelle hierfür zu groß war. Er hat keine Stichproben oder Kontrollen hierüber vorgenommen.

Auf eine Anfrage des Expeditionssekretärs Jarde, daß Gerüchte über verschärfte Verhöre und Exzesse in Umlauf waren, hat der Angeklagte kategorisch deren Richtigkeit zunächst verneint, späterhin hat er die Richtigkeit dieser Zeugenaussagen anerkannt. Er kann aber nicht den Grund angeben, warum er gegenüber Jarde dieses zunächst verneint hat. Er hat ferner ^{zu} angegeben, daß ihm die Angaben in der illegalen Presse bekannt waren, aber er hat kein Gewicht auf diese Erklärungen gelegt.

Zu Fall 1 und 13:

In diesen Fällen kann der Angeklagte in der Zeugenvernehmung hinreichend erklären, daß er nicht persönlich Ordre für dieses verschärfte Verhör gegeben hat. Aus diesem Grunde müssen diese beiden Anklagepunkte ausfallen.

Zu Fall 2 und 4 - 12:

In diesen Fällen muß der Angeklagte erklären, daß die verschärften Verhöre auf Grund seines Befehls und mit seiner Billigung vorgenommen wurden. Er weiß aber nicht, daß die Regeln dieses verschärften Verhörs überschritten wurden und - abgesehen von dem Fall 10 - hat er selbst nie geschlagen bzw. Gefangene mißhandelt. Er ist auch nicht bei den Verhören zugegen gewesen.

Im

Im Falle 10 erklärt er, daß er einem hervorragenden Mitglied der dänischen Liquidationsgruppe gegenüber stand und in einem erhitzten Zustand Knud Laursen einige Ohrfeigen gegeben habe. Im Falle 8 erklärte der Angeklagte Karstens, daß der Angeklagte selbst mit Iver Möller gesprochen und ihn mit Schlägen bedroht habe, um Eingeständnisse zu erzwingen. Der Angeklagte hat später mit 4 Mann das Verhör von M. übernommen und hat die 4 Männer auf M. einschlagen lassen. Lehmann hat nach einigem Zögern in seiner eigenen Sache bei Gericht erklärt, daß der Angeklagte im Falle Möller bestimmte, wann geschlagen werden sollte. In der Sache liegt somit klar zutage, daß in Übereinstimmung mit der Anklageschrift der Angeklagte für schuldig befunden wird, Gefangene geschlagen zu haben. Hier können jedoch nur die Fälle 8 und 10 hervorgehoben werden, während dies bei den anderen Fällen nicht klar zutage tritt. Es wird bemerkt, daß die Anklagebehörde die Zeugenaussagen der früheren Verhandlungen hierfür benutzt hat und diese Mißhandlungen in Art und Umfang wie in der Anklageschrift beschrieben, stattgefunden haben. Der Angeklagte machte jedoch geltend, daß er seinen Untergebenen Instruktion erteilthabe, daß sie bei Anwendung des verschärften Verhörs sich Zurückhaltung auferlegen sollten. Diesen Ausführungen kann kein Gewicht beigelegt werden. Das Vorbringen des Angeklagten über die Nichtkenntnis der Überschreitung seiner Instruktion erklärt er damit, daß er ca. 90 Untergebene hatte und er sich nicht in jedem Falle überzeugen konnte. Im übrigen ist es der Kriminalsekretär Lehmann, der immer wieder diese Überschreitungen verursacht hat. Das Gericht bezweifelt auch die Richtigkeit der Angabe des Angeklagten, daß er betr. der Überschreitungen in Unkenntnis gehalten wurde. In jedem Falle ist der Angeklagte strafrechtlich dafür verantwortlich zu machen, was in seiner Dienststelle passierte. Es wird hierzu bemerkt, daß Lehmann als näherer Mitarbeiter dem Gericht erklärte, daß der Angeklagte nach seiner Meinung voll und ganz über das orientiert war, was in seiner Dienststelle vorging. In diesem Punkt ist der Angeklagte für schuldig zu befinden, insbesondere bei seiner eigenen Mitwirkung.

Zu

Zu III:

Der Angeklagte gibt ferner zu, daß er die Sprengung, wie in der Anklageschrift hervorgehoben, veranlaßt hat. Der Angeklagte erklärt hierzu, daß Pancke und Bovensiepen am 7. Dezember 1944 bei einer Besprechung auf der Dienststelle die Sprengung der Villa angeordnet hatten, da eine illegale Gruppe sich in ihr aufhielt. Das Unterordnungsverhältnis zu Bovensiepen kann das Gericht nicht bestreiten, es muß jedoch dabei bleiben, daß der Angeklagte den betr. Befehl erteilt hat, was wohl strafmildernd wirken kann, er muß in diesem Falle jedoch für schuldig befunden werden.

Der Angeklagte macht geltend, daß er in sämtlichen Fällen als deutscher Soldat die Pflicht hatte, diese Befehle auszuführen und daß er nicht die Gesetze des Völkerrechts überschritten hätte. Er gibt auch an, daß die Handlungen der Widerstandsbewegung im Widerspruch zu der von der dänischen Regierung herausgegebenen Richtlinien standen, indem diese Widerstandsbewegung selbst und die übrige zivile Bevölkerung, die sich dieser Widerstandsbewegung unterwarf, sich außerhalb des Gesetzes stellten. Der Angeklagte war nicht der Ansicht, daß Dänemark mit Deutschland in einem Kriegszustand war. Zu diesen Betrachtungen muß bemerkt werden, daß der Angeklagte nicht Soldat war und daß Morde als Vergeltungsmaßnahmen und übertriebene Mißhandlungen, wie in der Anklageschrift beschrieben, unter allen Umständen im Widerspruch zum Völkerrecht standen. Ferner kann das Gericht nicht anerkennen, daß die Widerstandsbewegung als Volkserhebung sich außerhalb des Gesetzes stellte.

Der Angeklagte wurde am 27. Mai 1946 von der englischen Militärpolizei verhaftet und am 30. Mai 1946 der dänischen Polizei übergeben. Der Angeklagte war Untersuchungsgefangener des dänischen Gerichts seit dem 1. Mai 1947.

Aus diesem Grunde wird der Angeklagte auf Grund des Strafgesetzes § 237 gleichlautend § 21 Strafgesetzbuch, § 245, II und 183, I und nach dem Gesetz Nr. 395 vom 12. Juli 1946 §§ 1 und 3 mit Gefängnis auf Lebenszeit verurteilt.

Es wird für Recht erkannt:

Der Angeklagte Georg Konrad Rudolf R e n n e r wird mit Gefängnis auf Lebenszeit bestraft. Der Angeklagte hat als Gerichtskosten 800 Kr. für den Rechtsanwalt Glud zu bezahlen.

gez. K. Johnsen.

Nachtrag:

70

N a c h t r a g :

Einer der Richter gab nach dem Urteilsspruch folgende Erklärung ab:
Ich bin mir darüber einig, daß der Angeklagte in vollem Umfange, wie
im Urteil angenommen wurde, für schuldig befunden wird, aber ich
stimme dafür, daß der Angeklagte zum Tode verurteilt wird.
Ich lege Gewicht darauf, daß der Angeklagte bei der telefonischen
Rücksprache mit Bovensiepen und den bei den Deutschen verursachten
Morden mit vollem Bewußtsein Gegenmorde befohlen hat und daß er
indem Fall I - 2 den Befehl aus Furcht erteilt hat, daß der Wort-
laut der Bevölkerung bekannt werde, bevor die Morde ausgeführt würden.
Ferner sehe ich es als unwahrscheinlich an, daß die erfolgten Miß-
handlungen und Exzesse dem Angeklagten unbekannt waren. Im Falle
Iver Möller zu Punkt 8 spricht das in hohem Grade gegen ihn.

- - - - -

Es wird hiermit bescheinigt, daß vorstehende eine korrekte
und vollständige Übersetzung des dänischen Originaltextes ist.

Hamburg-Altona, den 2. Juni 1954

(Versorgungsamt
Hamburg)

B a h n s e n
Reg. Inspektor.

(B)

662

8

Übersetzung

Der Jütländische Staatsanwalt in Viborg.

Auszug aus dem Urteilsbuch des östlichen Landgerichts IX. Abteilg.

Am 5. Februar 1949 ist in der Sache IX.a.s.nr.60/1948 der Anklagebehörde gegen den Angeklagten Georg Konrad Rudolf R e n n e r folgendes Urteil gefällt:

Der Berufung gegen das vom Amtsgericht Kopenhagen 21. Abteilung am 1. September 1948 ergangene Urteil wird stattgegeben.

Der Angeklagte R. hat gegen das Urteil des Amtsgerichts Kopenhagen, 21. Abteilung, vom 1. September 1948 Berufung eingelegt. Er beantragt Freispruch bzw. Milderung des Urteils. Die Anklagebehörde hat gleichfalls mit der Begründung, das Urteil zu verschärfen, Berufung eingelegt.

Zur Berufung selbst muß das Landgericht dem Urteil des Amtsgerichts gemäß Gesetz Nr. 395 vom 12.7.1946 § 4 beitreten.

I 1 und 2:

Der Angeklagte hat hier erklärt, daß es seine Pflicht war, sofort seine vorgesetzte Behörde in Kopenhagen davon zu unterrichten, wenn besondere Vorkommnisse, wie Sabotage, Waffenfunde usw. zugrunde lagen und daß er sofort telefonisch Bericht über den Mord von 3 Gestapodolmetschern gemacht hat. Das Landgericht kann diese Erklärung nicht verwerfen, muß aber hervorheben, daß sein Wissen über die Folgen seines telefonischen Berichts vom 22. Februar 1945 und vom 9. April 1945 nicht bestritten werden kann.

II.

Der Polizeibevollmächtigte Möller hat als Zeuge im Punkt 8 nach seiner Verhaftung erklärt, daß der Angeklagte ihm gedroht habe, wenn er nicht die Wahrheit sagen würde, würde er alle zur Verfügung stehenden Mittel anwenden, hierbei sei es ihm gleichgültig,

ob

ob der Zeuge hieran zugrunde gehen würde. Der Zeuge konnte nicht den deutschen Ausdruck wiedergeben, war sich jedoch bewußt, wie es gemeint war. Der Angeklagte gibt zu, daß er den Zeugen bedroht hat, er verneint jedoch die vom Zeugen hervorgehobene scharfe Form. Das Gericht legt eine Erklärung des Polizeibevollmächtigten Möller zugrunde. Diese ist nicht beweisführend für das Landgericht und es kann nicht angenommen werden, daß der Angeklagte selbst das Verhör des Möller übernommen hat und hierbei bestimmte, wann geschlagen werden mußte. Es muß jedoch als erwiesen angesehen werden, daß der Angeklagte gelegentlich beim Verhör zugegen war.

Bei den in Anklagepunkten 2 und 4 - 12 behandelten verschärften Verhören muß angenommen werden, daß diese Verhöre mit seiner Billigung bzw. auf seinen Befehl durchgeführt wurden. Es ist ihm nicht bewußt, daß bei diesen Verhören die vorgeschriebenen Regeln überschritten wurden. Das Gericht bemerkt jedoch hierzu, daß dem Angeklagten klar sein mußte, daß die festgesetzten Grenzen des verschärften Verhörs überschritten wurden und daß er nichts getan habe, um eine Kontrolle durchzuführen. Er ist daher straffällig und verantwortlich für die durchgeführten Mißhandlungen. Es muß deshalb an den im Urteil angeführten Anklagepunkten festgehalten werden.

Der Angeklagte wird für schuldig befunden nach dem Strafgesetz § 237, gleichfalls mit § 21, § 245 (2) im Zusammenhang mit dem Gesetz Nr. 395 vom 12. Juli 1946 § 1 gleichfalls § 3 (3) sowie nach dem Strafgesetz § 183 (1) des gen. Gesetzes § 1 gleichfalls § 3 (1). Unter Berücksichtigung der festgesetzten Strafe wird bemerkt: Das Gericht legt hierbei zugrunde, daß der Angeklagte einem starken Druck unterlag und bereits Rügen für mangelnde Dienstefrigkeit erteilt wurden. Es muß daher angenommen werden, daß er nicht danach strebte, die im Urteil festgelegten Handlungen vorzunehmen, sondern im Gegenteil gegenüber seinem Vorgänger Schwitzgebel eine gewisse Zurückhaltung bei der Anwendung von Gewalthandlungen zugrunde gelegt hat. Es muß hierbei bemerkt werden, daß Bovensiepen beim Landgericht aussagte, daß der Dienst Schwitzgebels keinen Vergleich mit dem des Angeklagten standhielt, und daß der Dienstefriger Schwitzgebels mehr effektiv war.

Es wird vorgeschlagen, die Strafe in eine Gefängnisstrafe von 20 Jahren festzusetzen, wovon 2 Jahre und 6 Monate auf die Untersuchungshaft angerechnet werden müssen. Nach Verbüßung der Strafe ist nach

Gesetz

Gesetz Nr. 395 vom 12. Juli 1946 § 5 der Angeklagte des Landes zu verweisen.

Es wird für Recht erkannt:

Das Urteil des Amtsgerichts wird dahin abgeändert, daß der Angeklagte Georg Konrad Rudolf Renner für schuldig befunden und eine Gefängnisstrafe von 20 Jahren verhängt wird, wovon 2 Jahre und 6 Monate auf die Untersuchungshaft angerechnet werden. Der Angeklagte ist nach Entlassung aus der Strafhafte des Landes zu verweisen. Es wird ihm bekannt gegeben, daß er bei Rückkehr in das Land sich wieder strafbar macht. Die öffentlichen Lasten und Unkosten des Landgerichts, darunter eine Gebühr von 800.- Kr. für den vom Gericht bestimmten Rechtsanwalt Glud, sind von dem Angeklagten zu erstatten.

- - - - -

N a c h t r a g :

Einer der anwesenden Richter stimmte unter Berücksichtigung der verantwortlichen und selbständigen Stellung des Angeklagten dafür, daß es bei dem Urteil des Amtsgerichts verbleiben solle. Ein anderer amtierender Richter stimmte nach den in dem Urteil aufgeführten Erklärungen für eine Gefängnisstrafe von 16 Jahren.

- - - - -

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Oestliches Landgericht, 14. Februar 1949.

gez. Unterschrift

- - - - -

Es wird hiermit bescheinigt, daß vorstehende eine korrekte und vollständige Übersetzung des dänischen Originaltextes ist.

Hamburg-Altona, den 2. Juni 1954

(Versorgungsamt
Hamburg)

B a h n s e n
Reg.Inspektor.

1 RR (RSHH) 1092/65

✓.

1) Vermehrung:

1) Vermisch:
Nach dem vorliegen dem Musterlager Herr der Betroffene
bis Nov. 1944 ausschließlich zum Hof IV E 5 bezug.
trotz der Neben der Arbeit gering Fichte ein Sohn der.
Kommunale dieses Hof bezug geworden ist, ist dies
gegenstand des Verfahrens 2 p 1943/63 H H über beiden.
Verfahren der - insbesondere beladen der Ehrenbeine
liegen hier nicht vor. Herr der Sache liegt ist - inwieweit
sicherlich - nichts welches wir bezeichnen.
I n bezeichnen.

✓) 49. 10. 19 (2. Binde) gegen EB bestehen.

3) Hls. 11. - Seiten begl. u. z.

29. MEZ. 1965

zu 2) ZB.

zu 2) Bf. 1. EBoL
2 9. MARZ. 1965

**Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht**

1 Berlin 21
Türschl. 91

(Name der absendenden Behörde)

(Eingangsstempel)

Empfangsbekanntnis
über die Zustellung (§ 5 Abs. 2 VwZG)

Aktenzeichen	Datum	Anlagen
142 (RSHA) 1092.65	2 9. MRZ. 1965	SK 4919 ✓

abgesandt am **2 9. MRZ. 1965**

empfangen

Berlin, den **2 Apr. 1965** 196.....

Sofort zurückgeben an
**Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht**

1 Berlin 21
Türschl. 91

DER SENATOR FÜR INNERES

7. A.

[Handwritten signature]

(Unterschrift und gegebenenfalls Stempel des Empfängers)